

**Orientierungshilfe
zur Schulbegleitung
unter besonderer Berücksichtigung
der Bildung von Schulbegleiterpools**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Schulbegleitung	4
3. Rechtsgrundlagen	4
3.1 Rechtslage bis 31.12.2019	4
3.2 Rechtslage ab 01.01.2020	5
4. Abgrenzung der Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe von Aufgaben der Schule	5
4.1 Regelschule	6
4.2 Förderschule	7
4.3 Strukturelle Maßnahmen der Schule	9
5. Abgrenzung zu anderen Leistungsträgern	9
5.1 Krankenkassen	9
5.2 Pflegekassen	10
5.3 Sonstige Rehabilitationsträger	11
6. Qualifikation	11
7. Organisation von Schulbegleitung	12
8. Gemeinsame Inanspruchnahme von Schulbegleitung (Poolbildung)	12
8.1 Ausgangslage	12
8.2 Rechtsgrundlagen	13
8.3 Organisationsformen	13
8.3.1 Poollösung im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis	13
8.3.2 Poollösung in Form eines infrastrukturellen Angebots	14

1. Einleitung

Inklusion hat zum Ziel, allen Menschen die uneingeschränkte Teilnahme an allen Aktivitäten möglich zu machen. Nicht mehr die Integration von Außenstehenden, sondern ein gemeinsames Leben aller Menschen mit und ohne Behinderung steht im Fokus. Demzufolge müssen in allen Lebensbereichen Strukturen entstehen, die Menschen mit Behinderung ungehinderten und gleichberechtigten Zugang ermöglichen.

Dies betrifft auch und insbesondere den Bereich Bildung (Art. 24 UN-BRK), demzufolge auch die Schule. Das bedeutet, dass nicht der Schüler¹ sich in ein bestehendes starres System integrieren muss, sondern es im Gegenteil Aufgabe der Schule ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Schüler - unabhängig von ihren Fähigkeiten - am Unterricht teilnehmen können. Der gemeinsame Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung in einer Regelschule sollte „Normalfall“ sein.

Das System Schule hat sich auf diesen Weg gemacht. Um die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sicher zu stellen, wird allerdings überwiegend auf die von der Eingliederungshilfe finanzierte Schulbegleitung zurückgegriffen. Dies betrifft Regel- wie, überraschender Weise in erheblichem Umfang, auch Förderschulen. Damit hat die Schule mit einem von außen hineinwirkenden und von ihr kaum beeinflussbaren System zu tun. Für alle Beteiligten ist diese Situation problematisch. Ziel muss es daher sein, Schulen so zu stellen, dass Schüler unabhängig von sozialer Hilfe ihr Bildungsziel erreichen können. Eingliederungshilfe sollte allenfalls noch im Ausnahmefall notwendig sein. Anzustreben ist eine systemische Lösung über den Schul-/Kulturbereich, wie sie in einigen Stadtstaaten bereits umgesetzt ist.

Bis dieses Ziel erreicht ist, werden Schulbegleitungen – finanziert durch die Eingliederungshilfe – weiterhin erforderlich sein. Die Orientierungshilfe will die Sachbearbeitung im Einzelfall unterstützen und dabei insbesondere auf das Thema der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen („Poolbildung“) näher eingehen.

Unbeschadet dessen sind im Sinne der UN-BRK die vorrangige Pflicht und die besondere Verantwortung der Schule für ein inklusives Bildungssystem herauszustellen.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im Text stets die männliche Form verwendet. Gemeint sind natürlich Personen aller Geschlechter.

2. Schulbegleitung

In dieser Orientierungshilfe wird der bundesweit nicht einheitliche Begriff „Schulbegleitung“ verwendet. Vielfach wird synonym auch von Schulassistenz, Schulhelfer, Teilhabeassistent oder Inklusions- bzw. Integrationshelfer gesprochen, zum Teil ist die Begrifflichkeit an Schulformen gekoppelt.

Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe ist prinzipiell für alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen denkbar. Als Annexeistung kann Teil der Schulbegleitung auch z.B. Schulwegbegleitung oder Begleitung bei schulischen Veranstaltungen sein.

3. Rechtsgrundlagen

3.1 Rechtslage bis 31.12.2019

Schulbegleitung kann eine Leistung der Eingliederungshilfe als ambulante Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung sein, § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII a.F. i. V. m. § 12 EinglHV.

Schulbegleitung findet auch auf Grundlage des SGB VIII statt. Dabei ist zunächst § 35a SGB VIII die Rechtsgrundlage, nach der der Jugendhilfeträger Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder leistet. Als Rechtsgrundlage können des Weiteren auch die Vorschriften der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) in Betracht kommen.

Eine Leistung der Eingliederungshilfe setzt eine zuvor erfolgte Gesamt- bzw. Hilfeplanung voraus. Seit Inkrafttreten des Teil 1 SGB IX n.F. zum 01.01.2018 ist erforderlichenfalls eine Teilhabeplanung nach §§ 19 ff. SGB IX n.F. durchzuführen. Auf die Orientierungshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe zur Gesamtplanung §§ 117 ff SGB IX / §§ 141 ff SGB XII wird verwiesen². Das Tätigkeitsfeld der Schulbegleiter und damit die Leistungen der Eingliederungshilfe sind im Rahmen von § 54 SGB XII a.F. i. V. m. § 12 EinglHV nicht abschließend aufgezählt.

² <https://www.bagues.de/de/veroeffentlichungen/empfehlungen/>

3.2 Rechtslage ab 01.01.2020

Die bisher für den schulischen Bereich vornehmlich in § 54 SGB XII a.F. enthaltenen Leistungen werden im Bereich der Eingliederungshilfe mit Wirkung zum 01.01.2020 in das neue Kapitel Teilhabe an Bildung überführt (§§ 112, 75 SGB IX n.F.).

Teilhabe an Bildung soll nicht Bildungsangebote finanzieren, sondern den Zugang zu Bildung unterstützen. Die Leistungsgruppe Teilhabe an Bildung wurde hierzu klarstellend ins SGB IX aufgenommen. Aus § 75 SGB IX n.F. allein ergeben sich keine Leistungsansprüche. Diese werden durch die Leistungsgesetze definiert. Für die Eingliederungshilfe übernimmt dies § 112 SGB IX n.F. Die Schulbegleitung ist von § 112 Abs. 1 SGB IX n.F. umfasst. Die Leistung kann sich jetzt auch auf Ganztagsangebote in offener Form beziehen. Die Vorschrift erweitert den Anwendungsbereich der Eingliederungshilfe auf den Bereich der schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung³.

Kinder oder Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung haben Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Hinsichtlich der Art der Leistungen sowie der Aufgaben und Ziele der Hilfe wird auf die §§ 28 bis 35 und 109 bis 116 SGB IX verwiesen, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus dem SGB VIII nichts anderes ergibt.

Ab dem Jahr 2020 greift daneben das Antragserfordernis nach § 108 SGB IX.

4. Abgrenzung der Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe von Aufgaben der Schule

Grundsätzlich besteht Einigkeit, dass die Vermittlung der Lerninhalte immer Aufgabe der Schule, nicht des Schulbegleiters ist. Schulbegleitung kann somit immer nur Tätigkeiten umfassen, die außerhalb dieses Kernbereichs der pädagogischen Arbeit liegen. Der Einsatz des Schulbegleiters ist nicht auf den Vorgang der Vermittlung von Inhalten ausgerichtet, sondern darauf, dass dem Leistungsberechtigten die Teilnahme am Unterricht ermöglicht wird.

³ vgl. Gesetzesbegründung: BT-Drs. 18/9522, S. 283 f.

Die Rechtsprechung ordnet folgende Tätigkeiten als typische Aufgaben der Schulbegleitung ein⁴:

- Organisation des Schüler-Arbeitsplatzes
- Ordnungsgemäßes Bereithalten der Unterrichtsmaterialien
- Kontrolle und Einflussnahme auf das Verhalten
- Aufpassen, Informationen von der Tafel abzuschreiben
- (simultane) Übersetzung des Unterrichts (=Gebärdensprachdolmetscher)
- Unterstützung beim Aufgabenverständnis und bei Konzentration
- Wiederholung der Arbeitsanweisung
- Ermutigen, Arbeitshaltung unterstützen
- Auffangen von Verweigerungshaltung und produktive Umleitung
- Beaufsichtigung zur Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung
- Hilfe bei feinmotorischen Arbeiten, Unterstützung bei der Anwendung technischer/mechanischer Hilfsmittel
- Ruhephasen ermöglichen und beaufsichtigen
- Beruhigung
- Erkennen und Vermeiden von Überforderungssituationen
- Hilfestellung bei der Zusammenarbeit mit Mitschülern
- Unterstützung bei Partner- und Gruppenarbeiten
- Strukturierung von freien Unterrichtssituationen
- Rückkopplung mit Lehrkraft
- Emotionale Stabilisierung
- Kleinschrittige Strukturierung bei offenen Lernangeboten
- Hilfe im Sport- und Schwimmunterricht

4.1 Regelschule

Im Bereich der Regelschulen, die außer dem Lehrkörper in der Regel kein weiteres Personal zur Betreuung von Schülern während der Unterrichtszeit einsetzen, lassen sich die Aufgaben der Schulbegleiter in folgende Bereiche einteilen:

- lebenspraktische Hilfestellungen
- Hilfen zur Mobilität
- Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich
- Krisen: Vorbeugung und Hilfestellung
- Unterstützung bei der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern

⁴ vgl. Schulbegleitung als Beitrag zur Inklusion, Schriftenreihe der Baden-Württemberg Stiftung Gesellschaft und Kultur Nr. 81; Stuttgart; Juni 2016

Abzugrenzen sind davon die Aufgaben des Lehrers im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule: Vermittlung des Lehrstoffes, insbesondere die ggf. individuelle didaktische Aufbereitung und Anpassung an den Förderplan des Schülers mit Behinderung, so dass dieser ggf. lernzieldifferenziert lernen und arbeiten kann. Aufgabe des Schulbegleiters ist hier lediglich, dem Schüler die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen in

- motorischer Hinsicht (z.B. Aufgabenblatt vorlegen)
- kommunikativer Hinsicht (z.B. akustisch oder wegen verzögerter Auffassung nicht verstandene Aufgabenstellung wiederholen)
- emotionaler Hinsicht (z.B. motivieren, beruhigen, abdecken eines Teils der Aufgabe zur Strukturierung nach Vorgabe der Lehrkraft).

Während sich die Unterstützung in motorischer Hinsicht noch relativ klar von den Aufgaben des Lehrers abgrenzen lässt, ergeben sich in den beiden anderen Bereichen meist zwangsläufig Überschneidungen: Auch Schüler ohne Behinderung brauchen regelmäßig mehrfache Erklärungen, bevor alle eine Aufgabe bearbeiten können. Die Differenzierung in Übungsphasen, d.h. die individuelle, ggf. lernzieldifferenzierte Arbeit von Schülern mit unterschiedlichem Lernstand an jeweils angepassten Arbeitsaufträgen mit entsprechendem Material, sowie die Motivation einzelner Schüler sind für Lehrer an Regelschulen tägliche Aufgaben.

Der Bedarf im Einzelfall ist im Rahmen des Gesamtplanverfahrens abhängig von z.B. bestehender Beeinträchtigung, Klassensituation und -größe, sonderpädagogische Qualifikation des Lehrers und auch Sachausstattung zu ermitteln. Dazu können Gesamtplan-/Teilhabe-Konferenzen und/oder Hospitationen dienen.

4.2 Förderschule

Im Bereich der Förderschulen ist die Frage der Abgrenzung der Aufgaben von Schule und Schulbegleitung von noch größerer Brisanz. Förderschulen bzw. -zentren sind Schulen für spezielle Förderbedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Dennoch besteht – nicht nur in wenigen Einzelfällen – Bedarf an Eingliederungshilfe, der Kindern und Jugendlichen mit Behinderung die Teilnahme an diesem eigens für sie geschaffenen Bildungsangebot erst ermöglichen soll.

Die im Bereich der Regelschulen genannten Aufgaben können auch in den Förderschulen den Schulbegleitern zufallen. Speziell in zwei Bereichen ist die Abgrenzung zwischen den Aufgabenbereichen von Schule und Eingliederungshilfe problematisch:

- Im Gegensatz zu den Regelschulen sind im Bereich der Förderschulen je nach Förderschwerpunkt neben den Lehrern auch Pflegekräfte oder weiteres Personal (z.B. Erzieher) beschäftigt. Diese sind für pflegerische Aufgaben und unterstützende Hilfestellung zuständig. Ihr Aufgabenbereich deckt sich also zum Teil mit dem der Schulbegleiter. Wenn Pflegekräfte den Bedarf einzelner Kinder und Jugendlicher mit Behinderung nicht decken können, können diese einen Anspruch auf Unterstützung im Rahmen der Eingliederungshilfe in Form von Schulbegleitung haben. Der ungedeckte Bedarf muss gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe bzw. der Jugendhilfe ausführlich begründet werden. Der Schulbegleiter kompensiert dann im Bereich pflegerische Tätigkeiten, lebenspraktische Hilfestellungen und Mobilität fehlende schulische Pflegekräfte.
- Der Kernbereich der Vermittlung der vorgegebenen Lerninhalte ist, wie bereits ausgeführt, ausschließlich Aufgabe der Schule. Während in den Regelschulen damit lebenspraktische Hilfestellungen wie beispielsweise das An- und Auskleiden bei Kindern und Jugendlichen, die das behinderungsbedingt nicht selbst tun können, in den Bereich der Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe fallen, sind lebenspraktische Fähigkeiten in den Förderschulen als Lernziele im Lehrplan festgeschrieben. Mithin handelt es sich beim Einüben lebenspraktischer Verrichtungen wie Essen, Toilettengang oder An- und Auskleiden um den Kernbereich der schulischen Arbeit, der nicht von Schulbegleitern übernommen werden darf. Dabei kann dieselbe Tätigkeit je nach Jahrgangsstufe und Behinderung des Kindes oder Jugendlichen zum Erreichen der individuellen Lernziele gehören und damit Aufgabe der Schule sein oder in den Bereich der Eingliederungshilfe fallen, wenn das Erlernen der Tätigkeit für den Schüler nicht (mehr) möglich ist und das behinderungsbedingte Fehlen einer lebenspraktischen Fähigkeit durch den Schulbegleiter ausgeglichen wird.

Die Trennung von Aufgabenbereichen der Schule und der Eingliederungshilfe bedarf somit in den Förderschulen einer differenzierteren Betrachtung. Hier haben Gesamtplan- / Teilhabeplankonferenzen und / oder Hospitationen eine wesentlich höhere Bedeutung, um den individuellen Bedarf festzustellen.

4.3 Strukturelle Maßnahmen der Schule

Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Bildungsbereich kann auch durch strukturelle Maßnahmen erreicht werden.

Maßnahmen mit Wirkung für alle (z.B. barrierefreie Zugänge) können dazu führen, dass ggf. zusätzlich benötigte, individuelle Hilfen entbehrlich werden oder nur noch in reduziertem Umfang in Anspruch genommen werden müssen. Beispielsweise besteht in einer Schule, die barrierefreie Räumlichkeiten vorhält, i.d.R. kein Bedarf an individuellen Unterstützungsleistungen zur Erreichbarkeit der Räume. Auch die Änderung von organisatorischen Abläufen kann zum gleichen Ergebnis führen (z.B. Zuweisung eines anderen Klassenzimmers).

Alle Schulen müssen ein Konzept zur inklusiven Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung haben (vgl. Art. 24 UN-BRK). Teil des schulischen Konzeptes ist der Einsatz von entsprechendem (schulinternem) Personal. Dies können u.a. sonderpädagogische Kräfte und Assistenzkräfte sein. Deren Einsatz soll den Bedarf an Schulbegleitung reduzieren oder decken.

Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens sind diese Möglichkeiten zu prüfen bzw. anzuregen.

5. Abgrenzung zu anderen Leistungsträgern

5.1 Krankenkassen

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind innerhalb der Rehabilitationsträger nachrangig.

Im Rahmen der medizinischen Rehabilitation kommen auch Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Betracht. Ein sonst geeigneter Ort im Sinne der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V ist auch die Schule. Die häusliche Krankenpflege umfasst Grundpflege, Behandlungspflege und hauswirtschaftliche Versorgung.

Für die Schulbegleitung von Bedeutung ist die Behandlungspflege. Im Rahmen der medizinischen Behandlungspflege werden Pflegemaßnahmen durchgeführt, die durch eine bestimmte Erkrankung verursacht wurden und zur Sicherung des Ziels der

ärztlichen Behandlung erforderlich sind. Voraussetzung ist eine entsprechende ärztliche Verordnung.

Beispiele für Tätigkeiten im Rahmen der Behandlungspflege sind:

- Absaugen der oberen Luftwege
- Bronchialtoilette
- Wechsel und Pflege von Trachealkanülen
- Bedienung und Überwachung eines Beatmungsgerätes
- Blutzuckermessung
- Verabreichung von Medikamenten, auch durch Injektion, Inhalation oder Infusion
- Katheterversorgung
- Legen und Wechseln von Magensonden
- Krankenbeobachtung

Probleme entstehen hier v.a. dann, wenn Leistungsberechtigte nebeneinander Bedarfe an medizinischer Behandlungspflege und Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe haben.

Bei Bedarfen des Leistungsberechtigten, die beide Leistungsgruppen umfassen, ist nach § 15 SGB IX der dafür zuständige Rehabilitationsträger zu beteiligen. Die notwendige Abstimmung - insbesondere im Hinblick auf die benötigte Qualifikation - erfolgt im Rahmen der Teilhabepflicht.

5.2 Pflegekassen

Leistungsberechtigte erhalten Leistungen der Pflegeversicherung, sofern sie in einem Pflegegrad eingestuft sind. Für pflegerische Tätigkeiten, die in der Schule erbracht werden, können sie jedoch nur bedingt auf die Pflegeversicherung verwiesen werden.

Leistungen der Eingliederungshilfe sind im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig (§ 13 Absatz 3 Satz 3 SGB XI). Sogar wenn der Schulbegleiter bei einem pflegebedürftigen Kind auch pflegerisch tätig wird, ist er im Rahmen der Eingliederungshilfe vollständig vom Träger der Eingliederungshilfe zu finanzieren, sofern die Schulbegleitung dem Ziel dient, die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen und die pflegerischen Unterstützungshandlungen deutlich in den Hintergrund treten. Eine Aufspaltung der Tätigkeit in Maßnahmen, die der Pflege dienen, und solche der Ein-

gliederungshilfe ist in diesen Fällen nicht möglich, da es sich um eine einheitliche Leistung handelt⁵.

Anders ist die Rechtslage wohl zu beurteilen, wenn pflegerische Leistungen im Vordergrund stehen. In diesem Fall sind Leistungen der Pflegekasse denkbar. Nach § 141 Absatz 3 SGB XII (bis 31.12.2019), § 117 Absatz 3 SGB IX (ab 01.01.2020) ist die Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten zu informieren. Diese muss sich dann am Gesamtplan-/Teilhabeplanverfahren beratend beteiligen. Ihre Einbeziehung kann dazu dienen, eine Vereinbarung nach § 13 Absatz 4 SGB XI zwischen Pflegekasse und Träger der Eingliederungshilfe möglichst frühzeitig gemeinsam vorzubereiten.

Im Verhältnis Eingliederungshilfe zur Hilfe zur Pflege greift ab 01.01.2020 der sog. „Lebenslagenansatz“ nach § 103 Absatz 2 SGB IX, wonach die Eingliederungshilfe auch die Leistungen der häuslichen Hilfe zur Pflege umfasst, wenn die dortigen Voraussetzungen erfüllt sind.

5.3 Sonstige Rehabilitationsträger

Vorrangige Ansprüche des Leistungsberechtigten gegen die Rehabilitationsträger der Unfallversicherung und des sozialen Entschädigungsrechts sind ggf. zu prüfen.

6. Qualifikation

Aus den unterschiedlichen Bedarfslagen von Schülern mit Behinderung ergeben sich verschiedene Anforderungen an Schulbegleiter. In der Regel ist Hilfspersonal und bei spezifischen Bedarfen Fachpersonal einzusetzen. Im Rahmen der individuellen Gesamtplanung des zu unterstützenden Schülers ist festzustellen, über welche Qualifikation der Mitarbeiter im Einzelfall verfügen muss.

Grundsätzlich sollte das dort eingesetzte Personal über grundlegende fachliche und soziale Kompetenzen (Empathie, Offenheit, Fähigkeit zur Teamarbeit und zur konstruktiven Konfliktlösung u.a.) verfügen. Ob eine einschlägige Berufsausbildung erforderlich ist, wird im Rahmen der Bedarfsfeststellung geprüft.

⁵ Vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 28. Juni 2007 – Az. L 7 SO 414/07

Darüber hinaus muss die Begleitung und Anleitung des in der Schulbegleitung tätigen Personals durch den Arbeitgeber gewährleistet werden.

7. Organisation von Schulbegleitung

Die Organisation der Schulbegleitung ist in folgenden Varianten möglich:

- Leistungserbringung durch einen Dienst, der mit dem Träger der Eingliederungshilfe eine Vereinbarung nach §§ 75 ff. SGB XII / §§ 123 ff. SGB IX n.F. geschlossen hat
- Leistungserbringung auf Grund eines selbstverpflichtenden Leistungsangebotes nach § 75 Absatz 4 SGB XII / § 123 Absatz 5 SGB IX n.F. des Leistungserbringers.
- Anstellung der Schulbegleitung durch die gesetzlichen Vertreter des Leistungsberechtigten bzw. durch den Leistungsberechtigten selbst (Arbeitgebermodell).
- Leistungserbringung durch den Schulträger, der mit dem Träger der Eingliederungshilfe eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließt.

8. Gemeinsame Inanspruchnahme von Schulbegleitung (Poolbildung)

8.1 Ausgangslage

Eltern wünschen sich für ihr Kind mit Behinderung zunehmend eine Beschulung in der Regelschule. Die Anzahl der Schulbegleiter ist dadurch angestiegen. Jeder Leistungsberechtigte erhält in der Regel einen eigenen Schulbegleiter. Dieselbe Entwicklung ist auch im Bereich der Förderschulen festzustellen.

Dabei scheint die wachsende Zahl an Schulbegleitern für einzelne Schüler in den Klassen- und Gruppenräumen ein effektives – selbstbestimmtes – Lernen / Lehren und Arbeiten zu be-, wenn nicht gar zu verhindern. Der einzelne Schüler wie die Klasse / Gruppe verliert an Freiräumen. Lernen wird zunehmend reglementiert, erwachsenenzentriertes Arbeiten nimmt zu; selbstmotivierende Lernprozesse und kooperatives Arbeiten der Schüler untereinander sind zumindest gefährdet.

Die direkte Zuordnung eines Schulbegleiters kann für den Leistungsberechtigten stigmatisierend und ausgrenzend wirken. Ebenso können unerwünschte gegenseitige Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.

Die Arbeit der Schulbegleitung obliegt der fachlichen Aufsicht des Arbeitgebers, nicht des Trägers der Eingliederungshilfe, der Schule oder der zuständigen Lehrkraft. Absprachen zwischen Lehrkraft und Schulbegleitung über die erforderliche Unterstützung des Leistungsberechtigten sind fachlich dringend notwendig, durch die Organisationsstruktur aber nur bedingt umsetzbar.

Eine Möglichkeit, diesen Problemen zu begegnen, kann die Bildung von Schulbegleiterpools sein.

8.2 Rechtsgrundlagen

Die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe ist auf Basis des bis 31.12.2019 geltenden Leistungserbringungsrechts bereits möglich. Im Rahmen der Schulbegleitung wird dies bisher nur vereinzelt umgesetzt.

Im Bereich der Schulbegleitung wird die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen erstmals gesetzlich in § 112 Abs. 4 SGB IX n.F. verankert. Diese Regelung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

8.3 Organisationsformen

Bisher gibt es im Rahmen der Eingliederungshilfe kein standardisiertes Verfahren zur Bildung von Schulbegleiterpools. Die nachfolgenden Vorschläge sollten daher auf der Basis weiterer praktischer Erfahrungen angepasst bzw. ergänzt werden.

8.3.1 Poollösung im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis

Ziel ist individuelle Leistungsansprüche zu bündeln und personell zusammenzuführen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen erfordern einen Bewilligungsbescheid, eine Vereinbarung mit dem Leistungserbringer nach §§ 75 ff. SGB XII / §§ 123 ff. SGB IX n.F. und eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Leistungsberechtigten bzw. dessen (gesetzlichem) Vertreter und dem Leistungserbringer.

Ein Pool kann somit nur zustande kommen, wenn zwischen allen Beteiligten ein Konsens erzielt werden kann. Der Träger der Eingliederungshilfe muss sich mit geeigneten Leistungserbringern darauf verständigen, welcher Leistungserbringer an einer Schule tätig ist. Leistungsberechtigte bzw. deren Vertreter müssen bereit sein diesen Leistungserbringer zu wählen.

Es muss sichergestellt sein, dass die in den Bewilligungsbescheiden festgestellten Bedarfe im Rahmen des Pools gedeckt werden. Dies hat der Leistungserbringer nachzuweisen.

Im Rahmen von verschiedenen Modellprojekten wird derzeit untersucht, inwieweit Schulträger als Leistungserbringer in Betracht kommen.

8.3.2 Poollösung in Form eines infrastrukturellen Angebots

Dieses Modell bewegt sich außerhalb des individuellen Sozialleistungsrechts. Die Erbringung erfolgt im Wege einer öffentlich finanzierten Leistung, die möglichst die Bedarfe der Schüler mit Behinderungen deckt. Die Einbeziehung der Schule bei der Konzeption ist unerlässlich. Träger der Jugendhilfe können bei diesem Modell einbezogen werden.

Finanziert wird ein Infrastrukturangebot, das der Einzelfallhilfe vorgelagert ist. Dies ist im Wege einer Zuwendung oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach §§ 53 ff. SGB X möglich. Zuwendungsempfänger bzw. Vertragspartner sind insbesondere leistungserbringende Dienste. Die Auswahl des Leistungserbringers kann ein Vergabeverfahren erfordern.

Ist der Bedarf durch diese infrastrukturellen Maßnahmen ausreichend und in zumutbarer Weise gedeckt, besteht für den Schüler kein weitergehender Anspruch auf Eingliederungshilfe.

Soweit ein individueller Bedarf durch das Poolmodell im Einzelfall nicht gedeckt wird, besteht ein ergänzender Anspruch des Leistungsberechtigten auf Eingliederungshilfe.